



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 13. Juli 2012

Nr. 14

Inhaltsübersicht

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Seite

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgebung Buckenhof - Uttenreuth - Weiher im Zuge der Staatsstraße 2240 „Erlangen - Eschenau“ im Bereich der Gemeinden Buckenhof und Uttenreuth, der Stadt Erlangen und des gemeindefreien Gebietes Buckenhofer Forst im Landkreis Erlangen-Höchstadt 92

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach . 93

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2012 94

Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Burg Abenberg 95

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2012 96

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ für das Haushaltsjahr 2012 97

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2012 98

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2012 99

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2012 99

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2012 100

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 des Zweckverbandes Altmühlsee 101

Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG); Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Muhr am See“ 102

Am 13. Juni 2012 verstarb unser ehemaliger Beschäftigter

Herr Stefan Kleeberger

im Alter von 81 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im Februar 1990 war er mehr als 32 Jahre als Kraftfahrer beschäftigt. Von seinen Kollegen und Vorgesetzten wurde er wegen seiner Kollegialität und Loyalität allseits geschätzt.

Auch im Ruhestand fühlte er sich stets mit seiner früheren Dienststelle verbunden und zeigte weiterhin Interesse am Dienstbetrieb.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Buckenhof - Uttenreuth - Weiher im Zuge der Staatsstraße 2240 „Erlangen - Eschenau“ im Bereich der Gemeinden Buckenhof und Uttenreuth, der Stadt Erlangen und des gemeindefreien Gebietes Buckenhofer Forst im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Juni 2012 Gz. 32-4354.3-1/06

Die Regierung von Mittelfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag des Staatlichen Bauamtes Nürnberg auf Feststellung des Plans für den Neubau der Ortsumgehung Buckenhof - Uttenreuth - Weiher im Zuge der Staatsstraße 2240 „Erlangen - Eschenau“ mit Bescheid vom 21.06.2012 nicht stattgegeben.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Vom 29. März 2012

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (RABl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	7.332.900,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.202.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2012 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ansbach, 30. März 2012

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 23.07.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 22. Juni 2012

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 93

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Altmühlsee
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABl S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABl Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.553.700,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 194.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 4

Das Umlagensoll wird

im Verwaltungshaushalt auf 355.700,00 €

und im Vermögenshaushalt auf 118.800,00 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Gunzenhausen, 25. Juni 2012

Zweckverband Altmühlsee
Joachim Federschmidt
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 23.07.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 25. Juni 2012

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Joachim Federschmidt
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 94

Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	538.500 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	427.500 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	420.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	140.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2012 tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Roth, 22. Juni 2012

Zweckverband Burg Abenberg
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 23.07.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 22. Juni 2012

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 95

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgoberbach
Landkreis Ansbach
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Burgoberbach folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	299.200,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.700,00 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 181.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 auf 136 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.337,50 € festgesetzt.

2. Schuldendienstumlage

Der Schuldendienst des Schulverbandes beträgt 60.000,00 €

Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 auf 136 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf 441,18 € festgesetzt.

3. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 auf 136 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 49.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Burgoberbach, 22. Juni 2012

Schulverband Burgoberbach
Schock
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 23.07.2012 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Burgoberbach, 22. Juni 2012

Schulverband Burgoberbach
gez.
Schock
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
„Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.231.000,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	213.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60 %	588.000,00 €
Stadt Erlangen	40 %	392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Erlangen, 22. Juni 2012

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
Eberhard Irlinger
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 23.07.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 22. Juni 2012

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
gez.
Eberhard Irlinger
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 97

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	543.200 €
--	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.899.000 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Nürnberg, 9. Mai 2012

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 23.07.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 22. Juni 2012

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 98

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
für das Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.574.100 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	173.800 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 1.340.400 €

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2007 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Ansbach, 2. Juli 2012

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 23.07.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 2. Juli 2012

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 99

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt auf Grund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	986.920,00 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	298.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 669.420,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Fürth, 29. März 2012

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Walter Schneider
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 23.07.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 22. Juni 2012

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.
Walter Schneider
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.706.500 €
--------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	530.000 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) wird für das Jahr 2012 auf 425.000,00 € festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Leistungen sind der Seite IX zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Gunzenhausen, 22. Juni 2012

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 23.07.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 22. Juni 2012

Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 100

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 161/2012**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 des
Zweckverbandes Altmühlsee**

Die von der Verbandsversammlung am 14.12.2011 beschlossene Haushaltssatzung des ZV Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2012 wurde der Regierung von Mittelfranken am 29.12.2011 vorgelegt und von dieser mit RS vom 25.06.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 33 der Verbandssatzung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 14 am 13.07.2012 durch die Regierung von Mittelfranken amtlich bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Haushaltsplan 2012 liegt **von Montag, 16.07.2012 bis Montag, 23.07.2012** in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 101

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 162/2012**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit
Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Muhr am
See“**

- Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 den geänderten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Muhr am See“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 08.06.2012 gebilligt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der vom Planungsbüro Vogelsang/Landschaftsplanung Klebe geänderte Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Muhr am See“, sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie sämtliche wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit von

Montag, 23.07.2012 bis Dienstag, 07.08.2012

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen/Stellungnahmen sind während der Auslegung verfügbar:

- Aktenvermerk über Scopingtermin
- Zusammenfassung und Abwägungsergebnisse zu den zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Umweltbericht
- FFH Verträglichkeitsabschätzung
- SPA Verträglichkeitsabschätzung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) nur zu den geänderten Teilen der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungs- und Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 102

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.